

BSU
000121

Besuchsbestimmungen für Strafgefangene

1. Bei Besuchen ist es gestattet

- sich durch Händedruck zu begrüßen und zu verabschieden,
- sich über persönliche, familiäre, verwandtschaftliche und gesellschaftliche Probleme auszutauschen,
- genehmigte Gegenstände und Sachen an Angehörige zu übergeben.

2. Es ist nicht gestattet

- über Angelegenheiten oder Mitarbeiter der Vollzugseinrichtung, Regimeverhältnisse oder über Mitinhaftierte zu sprechen,
- illegal mündliche oder schriftliche Nachrichten zu übermitteln bzw. unerlaubte Gegenstände zu übergeben oder entgegenzunehmen.

3. Der Besuch wird abgebrochen, wenn die angeführten Bestimmungen nicht eingehalten werden, den Aufforderungen des Beaufsichtigenden nicht nachgekommen bzw. die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährdet wird.

4. Die Besuchsdauer beträgt 1 Stunde.

Ich wurde am über die Besuchsbestimmungen belehrt.

.....
Unterschrift

Kopie BSU
AR 8